Bericht und Antrag
des Büros des Kantonsrats
betreffend Änderung der Geschäftsordnung und Erlass eines Reglements zur Einführung einer Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

17-85

Vom 13. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro des Kantonsrats unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen (GO; SHR 171.1110) und Erlass eines Reglements für die Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal. Mit der Vorlage wird die am 5. September 2016 erheblich erklärte Volksmotion Nr. 2016/1 betreffend transparente und effiziente Stimmabgabe im Kantonsrat umgesetzt.

1. Ausgangslage

Das geltende Recht sieht vor, dass die Kantonsratsmitglieder nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten durch Aufstehen abstimmen (§ 59 Abs. 1 GO). Im Protokoll wird lediglich das Endresultat der Abstimmung ohne Namensnennung aufgeführt. Einzige Ausnahme bildet die Abstimmung unter Namensaufruf: Zwölf Kantonsratsmitglieder können eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen (§ 60 Abs. 1 GO), wobei das Abstimmungsergebnis mit Nennung der Namen ins Protokoll aufzunehmen ist (§ 60 Abs. 2 GO).

Ein Blick in die anderen Kantone zeigt, dass in den Kantonsparlamenten heute mehrheitlich elektronisch abgestimmt wird. Abstimmen durch Aufstehen oder Hand heben kennen heute noch die Kantone SH, TG, AI, GL, NW, OW und SZ. Auch im Bundesparlament und in verschiedenen Parlamenten auf kommunaler Ebene wird heute elektronisch abgestimmt.

Am 22. April 2016 haben Thomas Leuzinger (Erstunterzeichner) und 137 Mitunterzeichnende die Volksmotion Nr. 2016/1 betreffend Transparente und effiziente Stimmabgabe im Kantonsrat eingereicht mit dem Anliegen, die Geschäftsordnung des Kantonsrates sei so zu ändern, dass:

1. alle Stimmabgaben der Mitglieder des Kantonsrats elektronisch erfolgen;
2. alle Stimmabgaben namentlich ins Protokoll aufgenommen werden; und
3. diese unmittelbar nach Sitzungsende auf der Webseite des Kantons veröffentlicht werden.

Die Hauptbegründung der Volksmotion bestand darin, dass im Kanton Schaffhausen das Abstimmungsverfahren im Kantonsrat transparenter und effizienter gestaltet werden sollte und Zählfehler fortan ausgeschlossen werden sollten.

Der Kantonsrat Schaffhausen hat diese Volksmotion am 5. September 2016 mit 44 zu 11 Stimmen erheblich erklärt und somit das Büro des Kantonsrats (im Folgenden «Büro») damit beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

2. Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

2.1. Rechtliche Umsetzung

Die rechtliche Umsetzung im Kanton Schaffhausen orientiert sich an jener im Kanton Zug aus dem Jahr 2016. Die Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage kann nur durch die Änderung der Geschäftsordnung realisiert werden (vgl. Anhang I). Im Mittelpunkt steht hier die Neuformulierung von § 59 unter dem Titel «Stimmabgabe». Neben dem Grundsatz, dass die Abstimmungen künftig mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden (Abs. 1), wird auch festgehalten, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder veröffentlicht wird (Abs. 2). Schliesslich wird in Abs. 3 festgehalten, dass die Einzelheiten in einem Reglement über die elektronische Stimmabgabe erlassen werden. Dieses Reglement (vgl. Anhang II) stellt rechtlich eine besondere Geschäftsordnung dar, die die elektronische Stimmabgabe umfassend und abschliessend regelt. Die Integration der Regelungen in die bestehende Geschäftsordnung hätte den Rahmen jener gesprengt. Weiter sind § 58 (Stichentscheidregelung des Präsidenten) und § 60 (Abstimmung unter Namensaufruf) anzupassen. Statt einer Abstimmung unter Namensaufruf kann künftig von der Mehrheit der Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Schliesslich soll im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung auch gerade § 19 Abs. 3 GO redaktionell bereinigt werden. Diese Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage. In der Geschäftsordnung ist die Rede davon, dass die Sitzungen auf «Tonband» aufgenommen werden könnten. Diese Bestimmung soll sprachlich den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Wie erwähnt enthält das Reglement betreffend die elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal die Grundsätze, die Zuständigkeiten, die technische Ausrüstung, die Bedienung der Anlage vor und während der Kantonsratssitzungen sowie die inhaltliche und zeitliche Publikation der Abstimmungsresultate und des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Kantonsratsmitglieder (vgl. Anhang II). Dieses Reglement soll zusammen mit der Änderung der Geschäftsordnung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

Geplant ist, dass der Kantonsrat im Herbst 2017 die beantragten Änderungen beschliesst. Anschliessend könnte dann die technische Ausrüstung angeschafft und installiert werden, sodass das System im Januar 2018 betriebsbereit wäre.

2.2. Umsetzung der Volksmotion

Die in der Volksmotion enthaltenen inhaltlichen Forderungen werden durch die vorgeschlagenen Regelungen wie folgt umgesetzt.

- Die Stimmabgabe erfolgt künftig elektronisch. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 2 des Reglements.
- Die Stimmenzählenden bedienen die Abstimmungsanlage.
- Es wird nach jeder Abstimmung das Abstimmungsresultat in Form einer Grafik auf die Leinwand im Kantonsratssaal projiziert (provisorischer Report). Im Anschluss an die Kantonsratssitzung wird der definitive Report in Form einer Namensliste mit dem Abstimmungsverhalten aller Kantonsratsmitglieder ausgefertigt und spätestens drei Arbeitstage nach der Kantonsratssitzung im Internet veröffentlicht und zudem mit dem Kantonsratsprotokoll publiziert.
- Um Manipulationen zu verhindern ist jedem Kantonsratsmitglied ein mobiles Abstimmungsgerät zugeordnet.
- Die stellvertretende Stimmabgabe ist untersagt.

2.3. Mobiles System

Aufgrund der im Kantonsrat geführten Diskussion im Rahmen der Beratung der Volksmotion sowie der getätigten Abklärungen und der Analyse der in Betrieb stehenden Systeme drängt sich die Installation eines mobilen Systems auf. Diese Systeme sind einfach in der Handhabung und kostengünstig zu installieren. Zudem funktionieren sie in verschiedenen anderen Parlamenten tadellos. Der Einbau einer festinstallierten Anlage kommt aufgrund der zu hohen Kosten nicht infrage. Nach eingehenden Abklärungen und nach Prüfung der eingeholten Offerten von verschiedenen Anbietern hat sich das Büro dafür entschieden, dasselbe System anzuschaffen, das der Kantonsrat Zug kürzlich in Betrieb genommen hat. Es handelt sich um eine Anlage der niederländischen Firma IVS (Interactive Voting System). Das bevorzugte Endgerät «IVS Lite» verfügt über zehn Tasten, wovon letztlich nur drei programmiert sein werden: Ja, Nein, Enthaltung (vgl. Anhang III). Der genaue Ablauf einer künftigen Abstimmung ist nachfolgend unter Ziff. 3 beschrieben.

2.4. Kosten

Aufgrund der Tatsache, dass an der bestehenden Infrastruktur keine baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen, können die Kosten für die elektronische Abstimmungsanlage relativ tief gehalten werden. Zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur im Ratssaal müssen ein Empfangsgerät installiert und ein Laptop für die Stimmenzählenden zur Bedienung der Anlage angeschafft werden. Es ist mit einmaligen Anschaffungskosten von zirka 15'000 Franken zu rechnen. Diese Kosten setzen sich gerundet wie folgt zusammen: 6'300 Franken für die mobilen Abstimmungsgeräte inklusive Transportkoffer und für die Steuerungseinheit inklusive Software und Lizenz; 2'000 Franken für den Laptop; 1'000 Franken für ein neues Multifunktionsgerät; 4'500 Franken für Installationen vor Ort und individuelle Anpassungen; 1'200 Franken Mehrwertsteuer. Alle zwei Jahre müssen für 200 bis 300 Franken die Batterien in den Geräten ersetzt werden und alle vier Jahre muss der Laptop ersetzt werden. Diese Beträge sind jeweils separat zu budgetieren.

3. Ablauf einer elektronischen Abstimmung

Jedes Kantonsratsmitglied findet zu Beginn der Sitzung an seinem Platz ein mobiles, nummeriertes Abstimmungsgerät vor. Die Nummern sind den einzelnen Kantonsratsmitgliedern im System fix zugeordnet. Die Abstimmungsgeräte sind somit personifiziert.

Kommt es zu einer Abstimmung, dann hält der Präsident oder die Präsidentin – wie bisher – die Abstimmungsfrage fest. Die Stimmenzählenden erfassen die Abstimmungsfrage in Stichworten im System (z.B. «Antrag: Streichung von Art. 25 Abs. 2» oder «Schlussabstimmung Kreditbeschluss xy») und ordnen jeder Abstimmung eine fortlaufende Nummer zu.

Der Präsident oder die Präsidentin stellt sodann die Abstimmungsfrage und auf sein oder ihr Zeichen setzen die Stimmenzählenden den Countdown, der auf der Leinwand angezeigt wird, in Gang. Innerhalb von 15 Sekunden haben die Mitglieder des Kantonsrats mittels Knopfdruck auf dem mobilen Gerät (ja/nein/Enthaltung) ihre Stimme abzugeben. Die Korrektur der Stimmabgabe ist während dieser Zeit möglich. Während des 15 Sekunden dauernden Countdowns sieht man auf der Leinwand zudem einen Sitzplan, auf dem angezeigt wird, von welchem Platz aus wie abgestimmt wurde. Nach Ablauf des Countdowns und somit nach Beendigung des Abstimmungszeitfensters erscheint ein Balkendiagramm, das das Endergebnis der Abstimmung zeigt (vgl. Anhang IV). Danach verkündet das Kantonsratspräsidium mündlich das Abstimmungsresultat.

Im Hintergrund wird vom System fortlaufend elektronisch eine Tabelle (definitiver Report, vgl. Anhang V) mit den detaillierten Abstimmungsergebnissen erstellt. Diese bereitet das Kantonsratssekretariat nach der Sitzung auf und publiziert sie im Internet.

Das Dokument enthält die Namen und die jeweilige Parteizugehörigkeit der einzelnen Kantonsratsmitglieder und gibt über ihr Abstimmungsverhalten bei jeder an dieser Sitzung erfolgten Abstimmung Auskunft. Im Weiteren wird dieser definitive Report Bestandteil des Kantonsratsprotokolls sein.

4. Antrag

Das Büro beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte einstimmig,

- *auf die Vorlage einzutreten und der Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen zuzustimmen;*
- *dem Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal zuzustimmen;*
- *die Volksmotion Nr. 2016/1 vom 22. April 2016 von Thomas Leuzinger (Erstunterzeichner) betreffend transparente und effiziente Stimmabgabe im Kantonsrat als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 13. September 2017

Im Namen des Büros des Kantonsrats

Der Präsident:
Thomas Hauser

Die Sekretärin:
Martina Harder

Anhang I

Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen beschliesst,

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999[1] wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3

[3] Als technisches Hilfsmittel kann für die Protokollierung ein Aufnahmegerät eingesetzt werden. Nach Genehmigung des Protokolls durch das Büro wird die Tonaufnahme wieder gelöscht. Über die ausnahmsweise längere Aufbewahrung von Tonaufnahmen entscheidet das Büro.

§ 58 Abs. 2 und 3

[2] *Aufgehoben*
[3] Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme des Präsidiums befindet. Hat sich bei Stimmengleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.

§ 59

[1] Die Stimmabgabe erfolgt mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage.
[2] Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder bei den elektronischen Abstimmungen wird veröffentlicht.
[3] Der Kantonsrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsresultate geregelt.

§ 60 Geheime Abstimmung

[1] Der Rat kann geheime Abstimmung verlangen.
[2] Geheime Abstimmungen erfolgen schriftlich.

II.

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
[2] Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:
Thomas Hauser

Die Sekretärin:
Martina Harder

---

[1] SHR 171.110

Anhang II

Reglement
betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

vom …

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 44 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 und § 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 20. Dezember 1999

beschliesst:

1. Grundsätze

§ 1 Zweck

Die elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal (fortan «Anlage») bezweckt
a) eine rasche und fehlerfreie Ermittlung der Resultate bei Abstimmungen im Kantonsrat;
b) eine umfassende Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats.

§ 2 Geltungsbereich

[1] Die Anlage kommt bei allen Abstimmungen im Kantonsrat zum Einsatz. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
[2] Die Anlage kommt nicht zum Einsatz
a) bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit
b) bei geheimen Abstimmungen;
c) bei Wahlen;
d) bei Ausfall der Anlage.
[3] Bei einem Ausfall der Anlage erfolgen die Abstimmungen per Namensaufruf. Vorbehalten bleiben § 2 Abs. 2 lit. a und b.

§ 3 Provisorischer Report

[1] Für jede Abstimmung wird ein provisorischer Report in Form einer Grafik mit folgenden Angaben erstellt:
a) das Datum der Kantonsratssitzung;
b) die Nummer der Abstimmung;
c) ein Diagramm mit dem Ergebnis für jede Abstimmung in den Farben gemäss § 4 Abs. 2;
Diese Grafik wird direkt nach der Abstimmung an die Leinwand im Kantonsratsaal projiziert.
[2] Die provisorischen Reports werden am Ende der Sitzung ausgedruckt und von beiden Stimmenzählenden unterschrieben. Die unterschriebenen provisorischen Reports sind die Grundlage für die Erstellung des definitiven Reports.

§ 4 Definitiver Report und Publikation

[1] Der definitive Report ist rechtlich verbindlich und besteht aus einer Namensliste mit folgenden Angaben zu den Kantonsratsmitgliedern:
a) Nachnamen; Vornamen;
b) Parteizugehörigkeit;
c) Ergebnis der Abstimmungen der jeweiligen Kantonsratssitzung.

[2] Die Abstimmungsergebnisse geben das Stimmverhalten jedes Ratsmitglieds tabellarisch wieder:
a) Ja: Grün;
b) Nein: Rot;
c) Enthaltung: Grau;
d) Vakanz/Abwesenheit/Nichtteilnahme an der Abstimmung: Weiss.
[3] Der definitive Report wird
a) auf der Homepage des Kantonsrats publiziert.
b) im Kantonsratsprotokoll als Anhang publiziert.
[4] Das Kantonsratssekretariat kann die definitiven Reports vor der Publikation redaktionell bereinigen.

2. Zuständigkeiten

§ 5 Stimmenzählende

[1] Die Stimmenzählenden sind zuständig für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung.
[2] Sie überprüfen:
a) vor der Kantonsratssitzung die Vorarbeiten des Kantonsratssekretariats und des Weibeldienstes;
b) während der Kantonsratssitzung die Übereinstimmung der verkündeten Ergebnisse mit den Bildschirmanzeigen

§ 6 Kantonsratssekretariat

[1] Das Kantonsratssekretariat ist für den Betrieb der Anlage verantwortlich.
[2] Es veröffentlicht die definitiven Reports.

§ 7 Weibeldienst

Der Weibeldienst ist für die Bereitstellung der individuellen Abstimmungsgeräte (fortan «Gerät») verantwortlich. Dies umfasst:
a) transportieren der Geräte zwischen Kantonsratssekretariat und Kantonsratssaal;
b) verteilen an alle nichtentschuldigten Kantonsratsmitglieder gemäss Absenzenliste;
c) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Verlassen des Kantonsratssaals während der Kantonsratssitzung;
d) einsammeln der Geräte am Ende der Kantonsratssitzung.

3. Technische Ausrüstung

§ 8 Technik

[1] Es wird eine mobile, kabelungebundene Funktechnik eingesetzt.
[2] Der Funkempfänger mit dem Anschluss für den Laptop wird fest im Pult eines der Stimmenzählenden installiert.
[3] Jedes Ratsmitglied erhält zur Stimmabgabe ein nummeriertes mobiles Gerät. Die Nummern werden den Kantonsratsmitgliedern vom Kantonsratssekretariat zugewiesen.
[4] Die Geräte bleiben während der Kantonsratssitzung im Kantonsratssaal.
[5] Die Stimmenzählenden haben für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung einen Laptop und einen Drucker zur Verfügung.

§ 9 Bedienungsknöpfe

[1] Es stehen den Kantonsratsmitgliedern auf den Geräten Bedienungsknöpfe zur Verfügung, nämlich
a) Y 1 = Ja;
b) N 2 = Nein;
c) ? 3 = Enthaltung;
d) On für das Einschalten des Geräts;
e) Die Tasten 4 bis 10 sind ohne Funktion.
[2] Entschuldigte, abwesende und nicht an einer Abstimmung teilnehmende Ratsmitglieder werden ebenfalls unter der Rubrik «Vakanz/Abwesenheit/Nichtteilnahme an der Abstimmung» erfasst.

§ 10 Projektion

Der provisorische Report gemäss § 3 erscheint auf der Leinwand im Kantonsratssaal.

4. Bedienung der Anlage vor der Kantonsratssitzung

§ 11 Systemzugang

Die Stimmenzählenden, die Kantonsratssekretärin oder der Kantonsratssekretär sowie die von dieser oder diesem bestimmten Mitarbeitenden des Kantonsratssekretariats erhalten einen Systemzugang.

§ 12 Einrichtung der Anlage vor der Kantonsratssitzung

[1] Das Kantonsratssekretariat
a) richtet die Anlage vor der Kantonsratssitzung ein;
b) erstellt zuhanden der Stimmenzählenden die Tabelle gemäss § 4 Abs. 1 und Abs. 2.
[2] Die Stimmenzählenden überprüfen die Vorbereitungsarbeiten des Kantonsratssekretariats.

5. Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung

§ 13 Testabstimmung und Anwesenheitskontrolle

[1] Zu Beginn jeder Kantonsratssitzung sowie direkt nach der Pause findet je eine Testabstimmung statt, die zugleich als Anwesenheitskontrolle dient.
[2] Das Ergebnis wird auf der Leinwand projiziert.
[3] Ist die Anwesenheit eines Kantonsratsmitglieds aus irgendwelchen Gründen nicht erfasst worden, ist dies durch das entsprechende Kantonsratsmitglied unverzüglich den Stimmenzählenden zu melden. Diese erstellen einen separaten Report.
[4] Die entsprechenden Reports:
a) werden ausgedruckt und von den Stimmenzählenden unterschrieben;
b) sind Grundlage für die Auszahlung der Taggelder;
c) werden im Kantonsratssekretariat aufbewahrt.
[5] Bei einem Ausfall der Anlage wird die Präsenz auf andere Weise ermittelt.

§ 14 Verlassen des Kantonsratssaals

[1] Kantonsratsmitglieder, die den Kantonsratssaal verlassen, müssen ihr Gerät an ihrem Sitzplatz zurücklassen.
[2] Die Geräte werden am Ende der Sitzung vom Weibeldienst eingesammelt.

§ 15 Erfassung während der Sitzung

[1] Die Stimmenzählenden notieren in einer Tabelle die massgeblichen Angaben zu jeder Abstimmung, nämlich
a) die Nummer der Abstimmung;
b) die Abstimmungsfrage (Stichworte).
[2] Die Abstimmungen sind pro Sitzungstag durchnummeriert.

§ 16 Abstimmungsvorgang

[1] Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Kantonsrat das Abstimmungsverfahren vor und liest die Abstimmungsfrage vor.
[2] Die Präsidentin oder der Präsident kann den Stimmenzählenden Weisungen für die Erfassung der Abstimmungen erteilen.
[3] Die Abstimmungsfrage wird nicht auf den Bildschirmen angezeigt.
[4] Die Stimmenzählenden lösen auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten den Abstimmungsvorgang aus.
[5] Der Abstimmungsvorgang dauert 15 Sekunden. Auf der Leinwand wird die verbleibende Zeit zur Stimmabgabe angegeben (Countdown). Danach ist die Abstimmung abgeschlossen. Es werden keine weiteren Stimmabgaben aufgenommen.
[6] Die Stimmabgaben mit dem Total werden nach Ablauf des Countdowns auf der Leinwand angezeigt.

§ 17 Stellvertretung

[1] Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
[2] Sofern ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Anlage selber zu bedienen, erfolgt die Stimmabgabe nach Anweisung des betroffenen Ratsmitglieds durch eine Stimmenzählerin oder einen Stimmenzähler.

§ 18 Wiederholdung der Abstimmung

[1] Sofern während des Abstimmungsvorgangs eine Unstimmigkeit bei der Ermittlung des Ergebnisses festgestellt wird, ist dieser Vorgang zu Ende zu führen. Die Präsidentin oder der Präsident ordnet eine erneute Abstimmung an.
[2] Der erste Abstimmungsvorgang ist im definitiven Report als «aufgehoben» zu bezeichnen. Er darf im System nicht gelöscht werden.

§ 19 Verkündung der Ergebnisse

[1] Die Präsidentin oder der Präsident verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen.
[2] Die Stimmenzählenden überprüfen, ob die Verkündung der Ergebnisse mit der Anzeige auf der Leinwand übereinstimmt.

§ 20 Ausdruck der provisorischen Reports

[1] Die Stimmenzählenden drucken die provisorischen Reports aus und unterzeichnen diese am Tag der Kantonsratssitzung.
[2] Sie übergeben die unterzeichneten provisorischen Reports dem Kantonsratssekretariat. Diese sind nicht Teil des Protokolls des Kantonsrats.
[3] Nach der Genehmigung des Protokolls der Kantonsratssitzung vernichtet das Kantonsratssekretariat die provisorischen Reports.

6. Publikation nach der Kantonsratssitzung

§ 21 Erstellung der definitiven Reports

[1] Nach der Kantonsratssitzung erstellt das Kantonsratssekretariat die definitiven Reports.
[2] Das Kantonsratssekretariat führt zu jeder Abstimmung stichwortartig auf, wie die Abstimmungsfrage lautete (nach Bedarf mit Angaben zur Bedeutung von Ja und Nein, beispielsweise bei Ausmehrungen).

§ 22 Aufschaltung im Internet

[1] Das Kantonsratssekretariat schaltet die definitiven Reports spätestens am dritten Arbeitstag nach der Kantonsratssitzung im Internet auf. Aus wichtigen Gründen kann die Präsidentin oder der Präsident diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen.
[2] Die aufgeschalteten Reports werden in gängigen Datenformaten unbeschränkt lange zur Verfügung gestellt. Diese dürfen durch Dritte weiterbearbeitet werden.

§ 23 Protokoll

Die im Internet aufgeschalteten, definitiven Reports sind als Anhänge Bestandteil des Protokolls des Kantonsrats.

7. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt zusammen mit der Änderung der Geschäftsordnung vom _____ am 1. Januar 2018 in Kraft.
[2] Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, …

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Die Sekretärin:

IVS® Lite Keypad

Das IVS®-Lite Abstimmgerät ist eine neue Generation von IVS®. Die Abstimmeinheit hat ein zweistelliges Display und 11 Tasten für die Beantwortung von Fragen. Jeder Teilnehmer kann mit der Abstimmeinheit seine Meinung wiedergeben.

Display

Das Display zeigt an, welche Ziffern auf der Tastatur gewählt wurden. Wenn man die Korrekturtaste betätigt, erscheint auf dem Display ein rotes C. Mit dem System sind bis maximal 10 Antworten möglich.

LEDs

Das Abstimmgerät hat an beiden Seiten des Displays zwei kleine LEDs. Die rote LED an der linken Seite zeigt, dass die Abstimmung an dem Empfänger übermittelt wird. Erlischt die grüne LED ist die Abstimmung beim Empfänger eingegangen.

Tasten

Die Tasten 1, 2 und 3 sind außerdem mit Y, N und ? bezeichnet. Diese Funktion wird verwendet, wenn einfache Ja und Nein Fragen abgestimmt werden. Das Fragezeichen steht für Enthaltung oder auch "keine Meinung".

Interactivity

Das IVS®-System macht die Kommunikation mit Gruppen sehr einfach. Der passive Zuhörer wird zum aktiven Teilnehmer einer Veranstaltung. Es wird sofort klar, ob die Ausführungen des Referenten dem Teilnehmer deutlich wurden. Die Anonymität garantiert eine ehrliche Rückmeldung der Teilnehmer.

Ergebnis Darstellung

Die Ergebnisse der einzelnen Abstimmgeräte, werden gezählt, zusammengefasst und können anschließend den Teilnehmern sofort über einen Monitor angezeigt werden.

Spezifikationen IVS® Lite keypad

Das Abstimmgerät wird von der Base Station kontrolliert. Diese kontrolliert die Übertragung der Daten. Das Abstimmgerät wird durch das betätigen einer beliebigen Taste initialisiert und eine Liste wird gespeichert. Diese Liste wird dann bei weiteren Abstimmungen auf dem gleichen Kanal wieder geladen. Die Abstimmeinheiten sind dann wieder funktionsbereit. Zum Ändern des Kanals muss wieder eine beliebige Taste betätigen und den o.a. Vorgang wiederholen.

Die IVS-Software bestätigt den Eingang der Abstimmung und schickt eine Bestätigung zurück zum Abstimmgerät.

Das Abstimmgerät ist mit zwei AA-Batterien ausgestattet. Ein Aufladen der Akkus ist nicht notwendig.

Frequenz

Das IVS®-Lite-Abstimmgerät arbeitet auf 2,4 GHz Frequenz. Dadurch können gleichzeitig 50 Kanäle verwendet werden.

CE-Zertifizierung

Das Produkt erfüllt die CE-Norm.

Spezifikationen

Antenne: Integrierte Antenne
Batteriekapazität: Zwei AA-Batterien
Betriebszeit: Ein Jahr
Umgebungstemperatur: 0° C bis +50° C
Abmaße: 151 mm (L) x 53 mm (B) x 12 mm (H)
Gewicht: ca. 120 Gramm (inkl. Batterien)

Interactive Voting System bv, Rönnestraße 1, D-14057 Berlin
T: +49 (0)30 – 31 01 23 03, F: +49 (0)30 – 31 01 23 44, M: +49 (0)160 – 96 39 35 41
http://www.ivsystem.de, contact@ivsystem.de

Abstimmung Nr. 1

Verbleibende Abstimmzeit: **15**

Uhrzeit: 13.50 Uhr

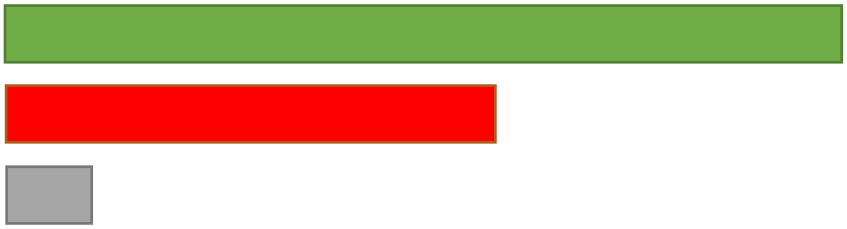

37	JA
16	NEIN
3	ENTHALTUNG
56/60	**Total**

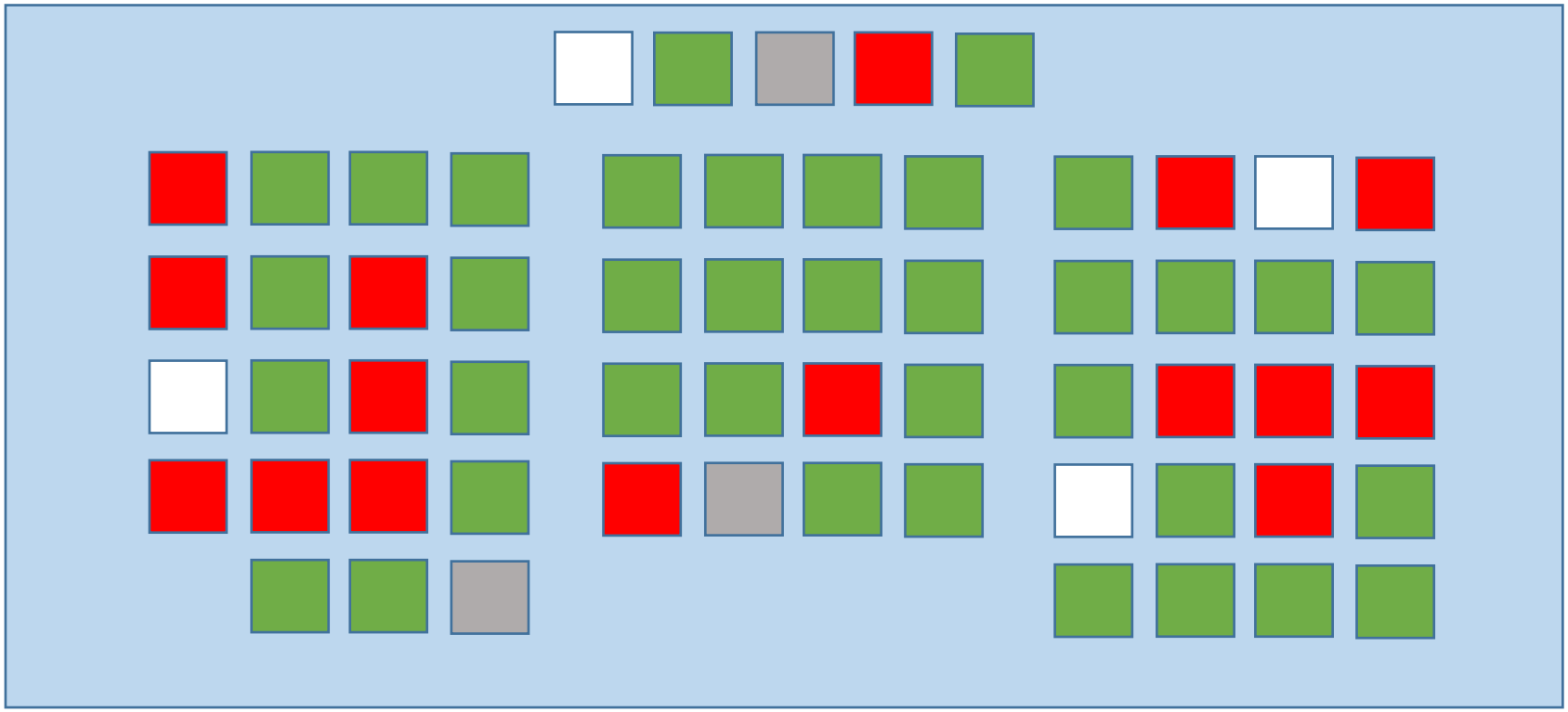

sh.ch

Kantonsratssitzung vom 35. Mai 2035 - Definitiver Report

Name	Vorname	Partei	Abst. 1	Abst. 2	Abst. 3	Abst. 4	Abst. 5	Abst. 6	Abst. 7	Abst. 8	Abst. 9	Abst. 10
Aders	Till	AL	V/A/N									
Aellig	Penti	SVP	1									
Bächtold	Werner	SP	2									
Bernath	Katrin	GLP	1									
Brenn	Franziska	SP	2									
Brühlmann	Philippe	SVP	1									
Bührer	Richard	SP	2									
Capaul	Urs	ÖBS	2									
De Ventura	Linda	AL	enth.									
Derksen	Theresia	CVP	1									
Erb	Samuel	SVP Sen.	1									
Faccani	Diego	FDP	1									
Fehr	Markus	SVP	1									
Fioretti	Mariano	SVP	1									
Flück Hänzi	Rita	CVP	1									
Frei	Andreas	SP	2									
Freivogel	Matthias	SP	2									
Frick	Matthias	AL	enth.									
Fürer	Seraina	JUSO	2									
Gnädinger	Andreas	SVP	1									
Graf	Hansueli	SVP Agro	1									
Härvelid	Maria	GLP	1									
Hauser	Thomas	FDP	1									
Hedinger	Beat	FDP	V/A/N									
Heydecker	Christian	FDP	1									
Hirsiger	Herbert	SVP	1									
Hotz	Walter	SVP	1									
Isliker	Arnold	SVP	1									
Laich	Lorenz	FDP	1									

Loiudice	Renzo	SP	V/A/N									
Mannhart	Hedy	FDP	1									
Montanari	Marcel	JFSH	1									
Müller	Roland	ÖBS	2									
Müller	Markus	SVP	1									
Munz	Martina	SP	2									
Neuenschwande	Andreas	SVP	1									
Neukomm	Peter	SP	2									
Portmann	Patrick	SP	2									
Preisig	Daniel	SVP	1									
Rohner	Raphaël	FDP	1									
Scheck	Peter	SVP	1									
Schmidig	Rainer	EVP	2									
Schmidt	René	GLP	1									
Schnetzler	Andreas	EDU	1									
Schudel	Erich	JSVP	1									
Stamm	Erhard	SVP KMU	1									
Stamm	Susi	FDP	V/A/N									
Stamm	Thomas	SVP	1									
Stoll	Virginia	SVP	1									
Strasser	Patrick	SP	2									
Stühlinger	Susi	AL	enth.									
Sutter	Erwin	EDU	1									
Tanner	Jürg	SP	2									
Tektas	Nihat	FDP	1									
Ullmann	Corinne	SVP	1									
Weibel	Urs	SP	2									
Werner	Peter	SVP	1									
Widmer	Regula	GLP	1									
Würms	Josef	SVP	1									
Zubler	Kurt	SP	2									

Zwischentotal	1	37									
Zwischentotal	2	16									
Zwischentotal	Enthaltung	3									
Zwischentotal	Vakanz/Abwesenheit/Nicht-Teilnahme (V/A/N)	4									
Total		**60**									

Nr.	**Traktandum**	**Betreff**	**Abstimmung**	**Stimmen**
Abstimmung 1	Tr. 1 Budget 2036: Steuerfuss	Antrag von XY: Senkung Steuerfuss auf 90 Prozent	1: Ja	37
			2: Nein	16
			Enthaltung	3
			V/A/N	4
			Total	**60**